

- 54 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“**
- 55 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“**
- 56 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“**
- 57 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9a Oststraße / Schlieperstraße“**
- 58 Aufgebot**
- 59 Kraftloserklärung**

54 Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der derzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 30.06.2009 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Re-11 Am Kirchenfeld“ beschlossen.

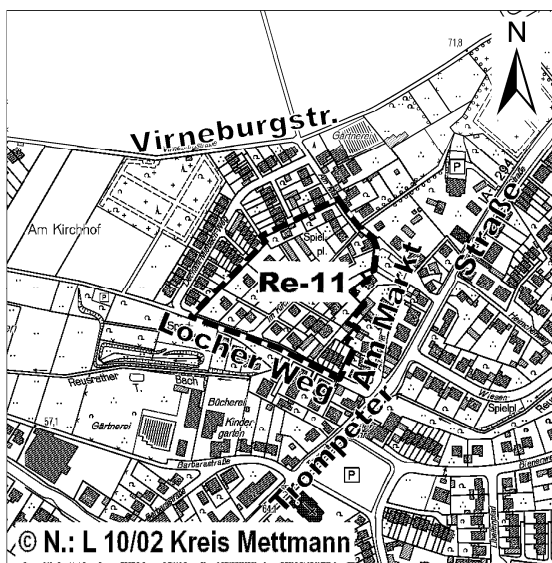
Am 04.05.2010 fasste der Rat den Beschluss, den aufzuhebenden Bebauungsplan „Re-11 Am Kirchenfeld“ einschließlich der Begründung für die Aufhebung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Dem Bebauungsplan „Re-11“ liegen die Planungs- und Gestaltungsprinzipien des Städtebaus der späten 1960er Jahre zugrunde, die nicht mehr den heutigen planerischen Vorstellungen entsprechen. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist vollzogen. Es besteht kein planungsrechtliches Erfordernis mehr, diesen Bereich über einen Bebauungsplan zu steuern. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB soll zur Vereinfachung bei der Genehmigungspraxis und zur „Verschlankung“ des Planungsrechtes führen.

Gebietsbegrenzung

- Im Norden: Am Markt.
- Im Osten: Östlich Im Kirchfeld.
- Im Süden: Locher Weg.
- Im Westen: Westlich Im Kirchfeld.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Re-11 Am Kirchenfeld“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Re-11 Am Kirchenfeld“ wird mit der Begründung für die Aufhebung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 25.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 289, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-11 Am Kirchenfeld“ unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 10.05.2010
 gez. Frank Schneider
 Bürgermeister

55 **Bekanntmachung über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der derzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 30.06.2009 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Re-2 Locher Weg“ sowie für die 1. Änderung, die vereinfachte 2. Änderung und die Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ beschlossen.

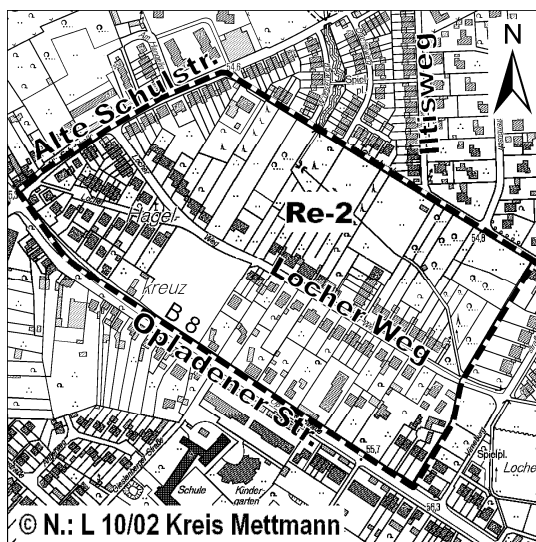
Am 04.05.2010 fasste der Rat den Beschluss, den aufzuhebenden Bebauungsplan „Re-2 Locher Weg“ sowie die aufzuhebenden vorgenannten Änderungen und die Aufhebung der Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ einschließlich der Begründung für die Aufhebung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Dem Bebauungsplan „Re-2“ liegen die Planungs- und Gestaltungsprinzipien des Städtebaus der späten 1960er Jahre zugrunde, die nicht mehr den heutigen planerischen Vorstellungen entsprechen. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist weitgehend vollzogen. Es besteht kein planungsrechtliches Erfordernis mehr, diesen Bereich über einen Bebauungsplan zu steuern. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB soll zur Vereinfachung bei der Genehmigungspraxis und zur „Verschlankung“ des Planungsrechtes führen.

Gebietsbegrenzung

Im Nordwesten: Alte Schulstraße.
 Im Nordosten: Am Ohrenbusch.
 Im Südosten: Südliche Virneburgstraße.
 Im Südwesten: Opladener Straße.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan „Re-2 Locher Weg“ sowie für die vorgenannten Änderungen des Bebauungsplanes und die Gestaltungssatzung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Re-2 Locher Weg“ sowie die zuvor genannten Änderungen und die Gestaltungssatzung werden mit der Begründung für die Aufhebung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 25.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 289, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Re-2 Locher Weg“ und dessen Änderungen unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 10.05.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

56 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 04.05.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“, die Aufhebung der vereinfachten 1. Änderung sowie die Aufhebung der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“ als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan „Ri-7 Hardt-Kreuz“ liegen die Planungs- und Gestaltungsprinzipien eines Städtebaus der späten 1960er Jahre zugrunde, die nicht mehr den heutigen planerischen Vorstellungen entsprechen. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist weitgehend vollzogen. Aus heutiger Sicht besteht hier kein weitergehendes städtebauliches Regelungserfordernis. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB soll zur Vereinfachung bei der Genehmigungspraxis und zur „Verschlankung“ des Planungsrechtes führen.

Gebietsbegrenzung:

Im Norden: Die Mitte der Fahrbahn des Winkelswegs, die Mitte der Fahrbahn der Richrather Straße ca. 50 m nach Süden (ausgehend vom Kreuzungsbereich Winkelsweg / Richrather Straße), die westliche Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 9/11, die nördliche Grenze des Flurstücks 9/11, die nördliche Grenze des Flurstücks 9/4, die östliche Grenze des Flurstücks 9/4 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung des nördlichen Fahrbahnrandes der Oderstraße und der nördliche Fahrbahnrand der Oderstraße.

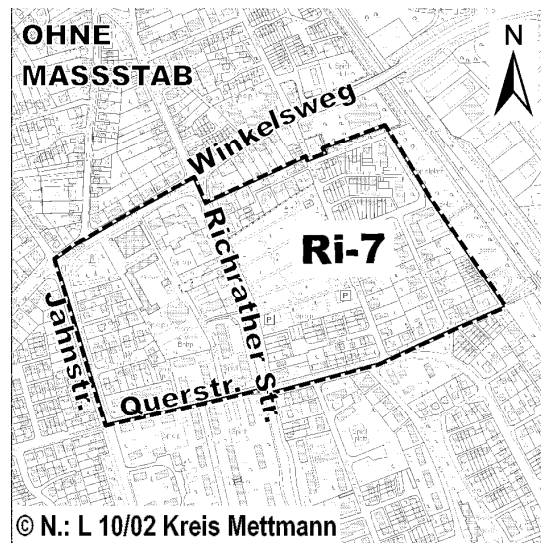
Im Osten: Der östliche Fahrbahnrand der Oderstraße, die Verlängerung der Fahrbahnkante der Oderstraße bis zum Ringweg.

Im Süden: Die Mitte der Fahrbahn der Bahnstraße und der Querstraße.

Im Westen: Die Mitte der Fahrbahn der Jahnstraße.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 9 in der Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der aufgehobene Bebauungsplan „Ri-7 Hardt-Kreuz“ sowie die aufgehobenen Änderungen können zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 14.05.2010 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der aufgehobenen Bauleitpläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“, durch die Aufhebung der vereinfachten 1. Änderung sowie durch die Aufhebung der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“ und dessen Änderungen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Aufhebung des Bebauungsplanes und die Aufhebung der Änderungen wurden nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 04.05.2010 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“, die Aufhebung der vereinfachten 1. Änderung sowie die Aufhebung der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld werden die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“, die Aufhebung der vereinfachten 1. Änderung sowie die Aufhebung der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ri-7 Hardt-Kreuz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 07.05.2010
 gez. Frank Schneider
 Bürgermeister

57 **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9a Oststraße / Schlieperstraße“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 04.05.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9 a Oststraße / Schlieperstraße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Gebietsbegrenzung:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9 a Oststraße / Schlieperstraße“ umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet, welches wie folgt begrenzt ist:

Im Norden: Die nördliche Grenze des Flurstücks 108, die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 110.

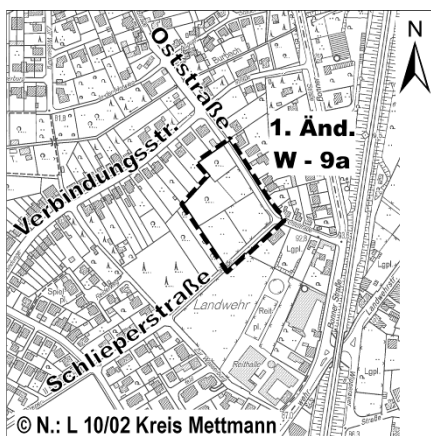
Im Osten: Die östliche Straßenbegrenzung der Oststraße.

Im Süden: Die südliche Straßenbegrenzung der Schlieperstraße.

Im Westen: Die westlichen Grenzen der Flurstücke 165 und 108.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Wiescheid, Flur 9.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9 a Oststraße / Schlieperstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9a Oststraße / Schlieperstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9 a Oststraße / Schlieperstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Bebauungsplanänderung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 04.05.2010 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9 a Oststraße / Schlieperstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-9 a Oststraße / Schlieperstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 06.05.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

58 Aufgebot

Die Sparkassenbücher 302 002 00 08 und 302 247 42 94 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 29.04.2010
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

59 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher 401 480 06 52, 401 002 76 72, 401 289 59 69, 401 287 28 85, 302 280 11 73, 302 286 18 70 und 302 289 57 38 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 29.04.2010
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand